

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

für die Übernahme der Trägerschaft von einer Krippen- sowie einer Elementargruppe
in der Stadt Mölln

Die Stadt Mölln möchte mit dem vorliegenden Verfahren das Interesse des Marktes an dem Betrieb einer Krippen- sowie einer Elementargruppe durch einen freien Träger der Jugendhilfe erkunden.

Die Stadt Mölln mit ihren 19.800 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt als Mittelzentrum im Kreis Herzogtum Lauenburg und bildet mit dem Amt Breitenfelde eine Verwaltungsgemeinschaft. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Eulenspiegelstadt Mölln in der Metropolregion Hamburg. Die Stadt Mölln ist zudem Kneippkurort und liegt mitten im Naturpark „Lauenburgische Seen“, zentral zwischen Hamburg, Lübeck, der Ostsee, Wismar, Schwerin und Lüneburg. Förder-, Grund-, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und ein Berufsbildungszentrum sind am Ort vorhanden. Die Stadt Mölln besitzt durch eine Vielzahl kultureller und sportlicher Angebote sowie zahlreicher Vereine einen hohen Freizeit- und Erholungswert.

In der Stadt Mölln stehen derzeit 10 Kindertagesstätten mit 128 Krippen-, 470 Kindergarten- sowie 90 Hortbetreuungsplätzen zur Verfügung. Die Einrichtungen werden von 7 freien Trägern der Jugendhilfe sowie der Stadt Mölln betrieben.

Für den weiteren Ausbau des bestehenden Angebotes hat der Ausschuss für Schulen, Sport, Jugend und Soziales der Stadt Mölln zusätzlich

**eine Krippengruppe mit 10
sowie
eine Elementargruppe mit 20 Betreuungsplätzen**

beschlossen. Die Plätze wurden bereits in den Bedarfsplan des Kreises Herzogtum Lauenburg aufgenommen.

Vornehmlich beabsichtigt die Stadt Mölln die Eröffnung eines neuen Standortes, der neben der Krippengruppe und der Elementargruppe im Bedarfsfall noch mindestens um zwei Betreuungsgruppen erweitert werden könnte. Vor dem Hintergrund des dringend notwendigen Platzbedarfs wäre aber auch die Erweiterung einer bestehenden Einrichtung zulässig, sofern sich daraus ein zeitlicher Gewinn ableiten lassen würde, ohne dass ein Neubau geschaffen werden muss.

Ziel ist es, dass mit den erforderlichen Neubau- bzw. Erweiterungsmaßnahmen in 2020 begonnen wird und diese schnellstmöglich abgeschlossen werden.

Interessierte Träger werden gebeten, ihr grundsätzliches Interesse für die Übernahme der Trägerschaft der beiden Gruppen bis spätestens zum 07.02.2020 zu bekunden.

Die Stadt Mölln übersendet unmittelbar nach dem Eingang des grundsätzlichen Interesses durch den Träger die zur Abgabe der Interessensbekundung erforderlichen Unterlagen. Damit verbunden wird eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe der Interessensbekundung sein.

Aus der Teilnahme an der gesamten Interessenbekundung können keine Ansprüche gegen die Stadt Mölln geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um kein Vergabeverfahren nach VOB, UVgO oder VgV handelt. Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

1. Merkmale der zu bauenden und zu betreibenden Kindertagesstätte

Die Stadt Mölln erwartet grundsätzlich, dass der Träger ein geeignetes Grundstück zur Verfügung stellen kann. Das gesamte Investitionsvorhaben (Planung, Erschließung, Bau, Ausstattung und Außengestaltung) erfolgt in Eigenregie und auf Kosten des späteren Betreibers. Die Stadt Mölln übernimmt keine Kosten. Die Bauunterhaltung und die Unterhaltung der Außenanlagen erfolgen durch den Träger unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Bestimmungen des am 12.12.2019 verabschiedeten Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG), das am 1. August 2020 in Kraft tritt, finden bereits Anwendung und sind ebenso zu berücksichtigen wie die ggf. dazugehörigen Verordnungen und Erlasse.

Dem umzusetzenden Planungsentwurf für einen Neubau oder eine Erweiterung muss die Stadt Mölln zustimmen. Die Betreuungs- und Funktionsräume sind so zu planen, dass grundsätzlich in beiden Gruppen der Betrieb einer Integrationsgruppe möglich wäre.

Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII muss zur Betriebsaufnahme der Einrichtung durch den Träger eingeholt und der Stadt vorgelegt werden.

Die Betreuungszeiten orientieren sich an der Nachfrage. Angestrebt ist zunächst der Betrieb als Ganztagsgruppen mit einer Öffnungszeit von täglich mindestens 8 Stunden.

Beabsichtigt ist, mit dem neuen Träger eine Finanzierungsvereinbarung im Sinne des o.a. Kindertagesförderungsgesetzes abzuschließen. Die Bereitschaft hierzu ist bereits mit der Interessenbekundung zu erklären.

Der Träger hat selbstständig die ggf. erforderlichen Förderanträge für investive Baumaßnahmen oder die Förderung der laufenden Betriebskosten zu stellen.

Die Stadt Mölln erwartet, dass der künftige Träger die Einrichtung ausschließlich mit der Betriebskostenförderung, die ihm nach §§ 36 ff. Kindertagesförderungsgesetz gewährt werden, finanzieren kann. Abweichungen hiervon sind in der Betriebskostenkalkulation zu erläutern.

Der Neubau soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen angepasst und nach den neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Nebenräume und

Außenanlagen. Bei einem Neubau muss berücksichtigt werden, dass die Einrichtung ggf. noch um mindestens zwei Gruppen erweiterbar wäre.

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII), des Kindertagesförderungsgesetzes sowie bau- und förderrechtliche Vorschriften sind auch insofern einzuhalten.

Der Träger hat sich zu verpflichten, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder ihre Nationalität aufzunehmen. Die Akzeptanz menschlicher Vielfalt ist Voraussetzung. Jedes Kind lernt auf der Grundlage seines Entwicklungsstandes und seiner individuellen Möglichkeiten im Rahmen eines integrativen Konzeptes. Die Bildung und Integration aller kindlichen Persönlichkeiten soll ermöglicht werden.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern soll die Entwicklungsbegleitung für die Kinder und die Unterstützung der Familien ermöglichen. Die motorische Entwicklung soll ebenso gefördert werden. Mit der Gestaltung der Räume und des Außengeländes sollen vielfältige Sinnes- und Bewegungserfahrungen geschaffen werden. Es ist eine barrierefreie Einrichtung zu errichten, bei der auch in der Bauausführung die Bedürfnisse der Hör- und Sehbehinderten Berücksichtigung finden.

In der Stadt Mölln besteht eine gute Zusammenarbeit der im Stadtgebiet vertretenen Träger der Kindertagesstätten. Der künftige Träger und die Einrichtung werden verpflichtet werden, in den in der Stadt Mölln bestehenden Arbeitsgruppen mitzuwirken und einzubringen.

Der Träger hat sich bereit zu erklären, mit den Schulen in der Stadt Mölln zusammenzuarbeiten.

Für den Betrieb der Kindertagesstätte ist ein Qualitätsmanagement durchzuführen.

2. Merkmale des zukünftigen Trägers

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten sind nachzuweisen und vorzulegen.

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept.

3. Sonstiges

Ziel ist, dass die Gruppen schnellstmöglich in den Betrieb gehen können.

Der Träger stellt das erforderliche Personal ein. Die Personalkostenerstattung erfolgt nicht über die Regelungen des TVöD hinaus.

Die Regeln für gesunde und vollwertige Ernährung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DEG) werden eingehalten.

4. Inhalt der Interessenbekundung

Entsprechend den Ziffern 1 bis 3 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

1. einen Nachweis gemäß § 75 SGB VIII - Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
2. Referenzen über den Betrieb von Kindertagesstätten bzw. einer Kindertagesstätte,
3. unter Beachtung von Ziffer 1. ein pädagogisches Gesamtkonzept/inhaltliche Schwerpunkte für den Betrieb der beiden Betreuungsgruppen,
4. einen Investitions- und Zeitplan / ein Finanzierungskonzept mit vorläufigen Zins- und Tilgungsplan für den Neubau der Kindertagesstätte inklusive Innen- und Außenausstattung,
5. eine Betriebskalkulation für den Betrieb der Gruppen,
6. eine Vorlage eines Personalkonzeptes,
7. einen Standortvorschlag bei einem Neubau,
8. eine Vorlage eines Raumkonzeptes,
9. Informationen zum eigenen Unternehmen unter Benennung von Ansprechpartnern und Angaben zur Gesellschaftsform sowie
10. einen Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (z.B. anhand von Wirtschaftsprüfungsberichten der letzten drei Jahre).

5. Bewertung

Bewertet werden die mit der Interessenbekundung schriftlich vorgelegten Unterlagen.

6. Abgabefrist / Auswahlverfahren

Die Interessenbekundung ist schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Zusatz: „Nicht öffnen! Interessenbekundungsverfahren Kindertagesbetreuung!“ bis zum 13.03.2020 bei der Stadt Mölln – Fachdienst Bildung, Jugend, Sport & Kultur, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln einzureichen. Aus der Teilnahme an der Interessenbekundung können keine Ansprüche gegen die Stadt Mölln geltend gemacht werden. Die Stadt Mölln wird Träger aussichtsreicher Interessenbekundungen zu vertiefenden Gesprächen einladen. Die abschließende Auswahl des zukünftigen Trägers obliegt dem zuständigen Ausschuss der Stadt Mölln. Die Stadt Mölln behält sich vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen das Verfahren abubrechen.

7. Kontakte

Für die Bekundung des Interesses, Nachfragen und ergänzende Hinweise steht Herr Frank, Fachdienstleiter Bildung, Jugend, Sport und Kultur in der Stadt Mölln, unter der Tel. (04542) 803-137 oder E-Mail: lars.frank@stadt-moelln.de zur Verfügung.

Wir möchten Sie bitten, sich als Interessent bei Herrn Frank formlos registrieren zu lassen. So können wir Ihnen ggf. weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Mölln, den 20.01.2020

gez. Sven Michelsen
1. stellvertretender Bürgermeister